

Geschäftsordnung des Steuerungsgremiums Pflegestützpunkt Weimar i. d. Fassung vom xxxxx

Präambel

Auf der Grundlage von § 13 des Pflegestützpunktvertrages der Stadt Weimar nach § 7c SGB XI vom XX.XX.20xx richten die Vertragspartner ein örtliches Steuerungsgremium ein, welches unmittelbar bei der Errichtung des Pflegestützpunktes mitwirkt und die operative Umsetzung überwacht.

§ 1 Zusammensetzung

Das örtliche Steuerungsgremium setzt sich zusammen aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter:

1. der sechs Landesverbänden der Kranken- und Pflegekassen in Thüringen (die jeweils ein Mitglied bestellen) und
2. der Stadt Weimar.

Die Stadt Weimar ist berechtigt die Hufeland-Träger-Gesellschaft Weimar mbH (HTG) in beratender Funktion ohne Stimmrecht hinzuzuziehen.

§ 2 Vorsitz

Das örtliche Steuerungsgremium wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitz wird alle zwei Jahre zwischen den Vertragspartnern gewechselt um eine gleichförmige Arbeit im PSP zu gewährleisten.

§ 3 Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende lädt zur Sitzung des örtlichen Steuerungsgremiums ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin postalisch oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung hat ggf. zu diskutierende Berichte oder Erläuterungen zu Anträgen zu enthalten.
- (2) Die Beratung des örtlichen Steuerungsgremiums findet mindestens 1x im Jahr statt. Wird von mindestens drei Mitgliedern die Einberufung unter Bezeichnung eines Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt, so lädt der Vorsitzende zu einer spätestens innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung stattfindenden Sitzung des Steuerungsgremiums ein.
- (3) Die Sitzungen des Steuerungsgremiums sind nicht öffentlich. Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgt ausschließlich nach Abstimmung durch das Steuerungsgremium.

- (4) Über die Beratung des örtlichen Steuerungsgremiums wird eine Niederschrift gefertigt. Diese gilt als abgestimmt, wenn nicht innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Niederschrift schriftlich Einwände erhoben werden. Zuständig für die Erstellung der Niederschrift ist der Vorsitzende.

§ 4 Beschlussfassung

- (1) Das örtliche Steuerungsgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. Vertreter anwesend sind. Ein Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Ausübung des Stimmrechts ermächtigen.
- (2) Das Steuerungsgremium fasst seine Beschlüsse einstimmig.

§ 5 Aufgaben

- (1) Das örtliche Steuerungsgremium ist zuständig für:
- die Erteilung der Zustimmung zum Geschäftsbericht des geschäftsführenden Trägers,
 - die Entscheidung zur quantitativen Besetzung des Personals im Pflegestützpunkt,
 - die Entscheidung zur Anpassung der Öffnungszeiten im Pflegestützpunkt und
 - die Genehmigung des jährlichen Finanzierungsplanes gem. § 12 Abs. 1 des Pflegestützpunktvertrages.
- (2) Das örtliche Steuerungsgremium begleitet und unterstützt den Pflegestützpunkt Weimar bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Dieser Begleitungs- und Unterstützungsbedarf kann in der Vorgabe von Arbeits- und Handlungsempfehlungen bestehen. Darüber hinaus überwacht das örtliche Steuerungsgremium den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der vorhandenen Finanz- und Arbeitsmittel im Pflegestützpunkt.
- (3) Der Geschäftsführende Träger des Pflegestützpunktes schließt bei Leistungen des Pflegestützpunktes Weimar für einen privaten Pflege-Pflichtversicherten mit dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen eine vertragliche Vereinbarung über Art, Inhalt und Umfang der Inanspruchnahme sowie über die Vergütung je Fall. Der geschäftsführende Träger kann mit der Durchführung dieser vertraglichen Vereinbarungen von den anderen Trägern beauftragt werden. Hinsichtlich der Abgeltung entstehender Aufwendungen kann das örtliche Steuerungsgremium Vergütungspauschalen festlegen.

§ 6 Kosten

Kosten, die den Mitgliedern des örtlichen Steuerungsgremiums durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehen, werden durch die entsendenden Träger übernommen.

§ 7 Datenschutz

Die Mitglieder des örtlichen Steuerungsgremiums sind verpflichtet, die ihnen in der Beratung oder durch Unterlagen, Niederschriften oder sonstigen Informationsmaterialien bekannt werdenden personenbezogenen Daten sowie Betriebs- und Geschäftsergebnisse vertraulich zu behandeln.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am xxxxxx in Kraft.

Ort, Datum

AOK PLUS – Die Gesundheitskasse
für Sachsen und Thüringen.

BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Thüringen und Sachsen

IKK classic

KNAPPSCHAFT - Regionaldirektion Frank-
furt/Main

Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Der Leiter der Landesvertretung Thüringen

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forst-
ten und Gartenbau

Stadt Weimar